

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 295 vom 4. Oktober 2018

BE Obergericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_295

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 295 du 4 octobre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 295 del 4 ottobre 2018

Regeste

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz, Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die C. _____ AG erstattete am 21. September 2015 Anzeige gegen die Organe der A. _____ GmbH (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Verletzung von Urheberrechten und evtl. des Lauterkeitsrechts. In der Folge eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine entsprechende Strafuntersuchung, stellte diese am 2. November 2016 jedoch ein. Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess die Beschwerdekammer in Strafsachen mit Beschluss vom 7. März 2017 (BK 16 484) gut. Im Sinne der Erwägungen tätigte die Staatsanwaltschaft in der Folge weitere Untersuchungen, insbesondere zum urheberrechtlichen Gehalt der von der C. _____ AG geschaffenen Arbeitsergebnisse. Sie zog zu diesem Zweck zwei Sachverständige bei. Zu deren Gutachten, datierend vom 26. Januar 2018, bezog die C. _____ AG am 28. Februar 2018 Stellung. Die Gutachter äusserten sich dazu mit Schreiben vom 23. Mai 2018. Gestützt auf das Sachverständigengutachten stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren am 18. Juni 2018 erneut ein und verwies die Zivilklage auf den Zivilweg. Auch diese Einstellungsverfügung zog die C. _____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) an die Beschwerdekammer in Strafsachen weiter. Sie stellte folgende Anträge: Die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Beurteilung und/oder Weiterabklärung an die gemäss Gesetz zuständige Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde zu überweisen. Auf eine Abtrennung der Zivilklage sei zu verzichten. Dies mit Kostenfolgen zulasten des Staates und/oder der beschuldigten Personen. Auf die Geltendmachung einer Entschädigung für diese Beschwerde verzichten wir. Am 6. Juli 2018 wurde ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm nach erstreckter Frist am 6. August 2018 Stellung und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Gleichentags stellte die Verfahrensleiterin fest, dass sich die Beschuldigte innert Frist nicht hat vernehmen lassen. Die Beschwerdeführerin replizierte ebenfalls nach erstreckter Frist am 17. September 2018.

E. 2

Gegen Einstellungsverfügungen können die Parteien bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen Beschwerde führen (Art. 322 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin hat sich im Strafverfahren als Privatklägerin konstituiert und damit ein

rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

E. 3

Grundlage für diese Tätigkeit war unter anderem eine schriftliche Copyright- Vereinbarung, datierend vom 6. März 2012. Diese enthält in Ziff. 1 unter dem Titel «Urheberrechte» folgende Bestimmung: Die weltweiten, zeitlich unbeschränkten Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte an den von WCD geschaffenen oder noch zu schaffenden Werbemitteln gingen bzw. gehen soweit übertragbar mit der vollständigen Bezahlung der jeweiligen Einzel- oder Serienaufträge ohne Einschränkung auf den Kunden über. Der Kunde ist berechtigt, die Werbemittel auch nach Vertragsende ohne zusätzliche Entschädigung unverändert weiterzunutzen. Am 8. Dezember 2014 wurde über die D._____ AG der Konkurs eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt waren die letzten vier Monatsrechnungen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Website im Umfang von CHF 9'298.80 noch offen. Die Beschwerdeführerin gab ihre Forderung im Konkurs ein. Im Rahmen des Konkursverfahrens wurde unter anderem das Webportal www.E._____.com an die Beschuldigte nach Deutschland verkauft. In der Strafanzeige brachte die Beschwerdeführerin vor, wegen den offenen Rechnungen seien die Urheberrechte an der Website zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht an die D._____ AG übergegangen, sondern bei der Beschwerdeführerin verblieben. Damit hätten sie aber auch nicht wirksam auf die Beschuldigte übertragen werden können. Die Beschuldigte sei in der Folge nicht bereit gewesen, die ausstehenden Rechnungen zu bezahlen. Dennoch hätte sie die Webseite weiterbenutzt, ohne über die Urheberrechte daran zu verfügen. Damit würde sie sich nach Art. 67 Urheberrechtsgesetz (URG; SR 231.1) und möglicherweise nach Art. 23 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) strafbar machen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten. Sie bemängelt, dass sie nie die Möglichkeit gehabt habe, zu den ergänzenden Ausführungen der Gutachter vom 23. Mai 2018 Stellung zu beziehen. Die Beschwerdekammer schliesst sich in diesem Punkt vollständig den folgenden, zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an: Im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten beinhaltet das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) insbesondere das Recht, Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens zu nehmen, sich dazu zu äussern und dem Experten ergänzende Fragen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_100/2017 vom

E. 9

Wie oben aufgezeigt wurde, hatte die Beschwerdeführerin bereits die Möglichkeit, Einwände gegen das Gutachten vorzubringen. Die Sachverständigen haben hierzu ausführlich Stellung genommen. Sie haben erklärt, wie und weshalb sie zu ihren Schlussfolgerungen gekommen sind und weshalb sie weiterhin an diesen festhalten. Das Gutachten und die Ergänzungen vom 23. Mai 2016 sind nachvollziehbar und verständlich.

E. 10

ändert dies jedoch nichts daran, dass sie diese in Wahrheit durch den Freihandverkauf bereits übernommen hat. In objektiver Hinsicht konnte sie sich folglich gar nicht mehr der Widerhandlung gegen das URG strafbar machen. Auch in diesem Punkt geht die

Argumentation der Beschwerdeführerin somit fehl.

E. 10.1

In ihrer Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin erneut, die Gutachter hätten sich nur oberflächlich mit den Teilergebnissen ihrer Arbeit befasst. Warum sie zum Schluss der fehlenden Individualität kommen würden, sei aus ihren Ausführungen nicht ersichtlich. Das Gutachten beschränke sich auf pauschale Mutmassungen über angeblich standardisierte Inhalte. Es gebe aber gar keine Standards in diesem Bereich. In ihrer Eingabe vom 28. Februar 2018 habe sie dargelegt, dass folgende Arbeitsergebnisse aus den unbezahlt gebliebenen Teilaufträgen als urheberrechtliche Werke zu qualifizieren seien: - Tabs wiederherstellen - Extended new quicklinks with usage - TP Banner anpassen - Smartlinks einrichten - Einrichten von shortlinks

8 - Thumbnails erstellen - Neues Produkt aufschalten - Anschluss-Box 32HT2 einrichten - Programmierung eines Filters bei den News - Daten für Anleitungen, Zertifikate, Software, Firmware erstellen und hochladen - Probleme mit Filter bei Referenzen beheben - Tabellen, animierter Banner erstellen - Warranty Downloads anpassen - es-PT einfügen - Implementierung von einem neuen Menu Wartung - Vorbereiten einer neuen Kategorie für Downloads - HAT! HAT anschlussbox Bilder anpassen - Implementierung von einem neuen Menu Wartung Die fragliche Liste lag den Gutachtern bei ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2018 bereits vor. Sie haben dargelegt, weshalb sie den Teilleistungen ihre urheberrechtliche Relevanz absprechen, nämlich, weil die Leistungen teils zu ungenau umschrieben seien und zum Teil keinen gestalterischen Charakter aufweisen würden. Dies haben sie anhand einzelner Beispiele aus der Liste erläutert. Dass die Gutachter nicht auf jeden Teilauftrag einzeln eingegangen sind, ändert an der Schlüssigkeit ihres Gutachtens nichts. Abschliessend hielten die Gutachter fest, dass sich weder dieser Liste noch den Akten oder der aktuell abrufbaren Website Anhaltspunkte für Leistungen im Sinne einer Schöpfung urheberrechtlich relevanten Werkteilen entnehmen lassen. Ergänzend ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass bereits der Wortlaut der auf der Liste enthaltenen Arbeitsaufträge grösstenteils gegen die Schaffung neuer, individueller Werke i.S. des URG spricht. Es ist die Rede von «wiederherstellen», «anpassen», «Probleme beheben» oder dem Einrichten von Links. Es handelt sich dabei in erster Linie um Wartungsarbeiten und technische Anpassungen. Es erschliesst sich der Kammer nicht und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt, inwiefern dabei geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter gemäss Art. 2 URG entstanden sein sollen. Die Schlussfolgerung der Experten ist demnach zutreffend.

E. 10.2

Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin die im Gutachten vorgenommene Vertragsauslegung der Copyright-Vereinbarung. Massgeblich sei der damalige Wille der Parteien. Wie sie als Beteiligte dargelegt hätte, handle es sich bei den unbezahlt gebliebenen Rechnungen um Teile eines Serienauftrages über Erstellung und Weiterbetreuung der Website. Daher seien aufgrund der unbezahlt gebliebenen Rechnungen die Rechte an der gesamten Website nicht übergegangen. Wie die Beschwerdeführerin richtig erkennt, geht es bei der Vertragsauslegung zunächst darum, den gemeinsamen übereinstimmenden Willen der Parteien zu ermitteln. Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien

9 aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (Urteil des Bundesgerichts 4A_187/2015 vom 29. September 2015 E. 4.1). Aufgrund der vorhandenen Unterlagen lässt sich der tatsächliche übereinstimmende Wille der Beschwerdeführerin und der D._____ AG bei Abschluss der Copyright-Vereinbarung nicht mehr nachweisen. Weshalb die Schlussfolgerung der Gutachter, wonach bei einer Vertragsauslegung nach Vertrauensprinzip von einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Teilaufträge im Zusammenhang mit der Website auszugehen sei, falsch sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Sie führt vielmehr aus, dass eine Website eine dynamische Angelegenheit sei, die der ständigen Anpassung der darauf enthaltenen Informationen und der dahinter stehenden Programmierung bedürfe. Damit stützt sie aber gerade die Schlussfolgerung des Gutachtens, wonach die Änderungen nur dem Unterhalt des Internetauftritts dienen und keine selbstständigen urheberrechtlich zu schützenden Werke begründen. Hinzu kommt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Auslegung der Copyright-Vereinbarung aus objektiver Perspektive kaum dem entsprechen kann, was die beiden ursprünglichen Parteien gewollt haben. Beiden Parteien dürfte die ständige Anpassungsbedürftigkeit eines Webauftritts bewusst gewesen sein. Keine der Parteien hat wohl gewollt, dass durch jede technische oder geringfügige gestalterische Änderung die Frage des Urheberrechts erneut aufgeworfen wird und dieses immer wieder zwischen der Bestellerin und der Unternehmerin hin und her pendeln kann. Insbesondere ist nicht vorstellbar, dass die D._____ AG als Bestellerin und Erwerberin des Urheberrechts in eine derart schwankende vertragliche Ausgestaltung eingewilligt hätte. Auch aus diesem Grund ist die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Vertragsauslegung abzulehnen.

E. 10.3

Von der Beschwerdeführerin kritisiert wird weiter die Schlussfolgerung der Experten, aufgrund der Akten ergäben sich keine Hinweise darauf, welche natürliche Person das Werk geschaffen habe und ob und inwieweit das daraus entstehende Urheberrecht auf die Beschwerdeführerin übertragen worden sei. Tatsache sei, dass sie immer darauf hingewiesen habe, F._____ habe die Werke geschaffen. Dies mag zutreffen, letztlich ist die Urheberschaft der einzelnen Arbeitsschritte jedoch unerheblich, da das Gutachten ihnen in nachvollziehbarer Weise die Werkqualität abgesprochen hat. Gemäss Art. 9 Abs. 1 URG hätte F._____ zwar grundsätzlich Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft, sofern er gegenüber der Beschwerdeführerin nicht auf dieses Recht verzichtet hat. Eine Verletzung des Rechts, als Urheber genannt zu werden, wird jedoch weder von ihm, noch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Da es sich bei der damit verbundenen Strafbestimmung in Art. 67 Abs. 1 Bst. a URG um ein Antragsdelikt handelt und es an einem entsprechenden Strafantrag fehlt, ist ein strafbares Verhalten seitens der Beschuldigten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Urheberschaft von vornherein zu verneinen.

E. 10.4

Schliesslich sieht die Beschwerdeführerin das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung dadurch bestätigt, dass die Beschuldigte anfänglich dachte, ihr noch Rechte abkaufen zu müssen. Selbst wenn die Beschuldigte nach Übernahme des Webportals anfänglich noch geglaubt hat, nicht über sämtliche Rechte daran zu verfügen,

E. 11

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.